

**Begründung des Entwurfs eines Gesetzes
zur Regelung der Staatshaltung
in der Deutschen Demokratischen Republik (Staatshaltungsgesetz)
vor der Volkskammer durch den Ministerrat**

*Vorgetragen durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und
Minister der Justiz, Dr. Wünsche, in der 13. Sitzung der Volkskammer
am 12. Mai 1969*

Herr Präsident! Verehrte Abgeordnete! Die neue Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik hat die sozialistische Rechtsordnung unseres Staates sicher fundiert und bedeutend vervollkommen. Die Grundlagen für die Gewährleistung von sozialistischer Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit werden damit noch fester gefügt. Die konsequente Friedenspolitik unseres Staates, die allseitige Entwicklung der Produktivkräfte und der sozialistischen Produktionsverhältnisse sowie der anderen gesellschaftlichen Beziehungen haben es ermöglicht, die Rechte der Staatsbürger der DDR mit der Verfassung noch weiter auszugestalten und zuverlässig zu garantieren. Die Entfaltung der sozialistischen Demokratie, die weitere Ausprägung der sozialistischen Rechtsordnung und die Vervollkommnung der Bürgerrechte sind in unserem Staate ein gesetzmäßiger, komplexer Entwicklungsprozeß. Auch und gerade hierdurch werden die diametralen Entwicklungslinien der beiden deutschen Staaten und die Überlegenheit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik über das spätkapitalistische volksfeindliche Herrschaftssystem in Westdeutschland erneut verdeutlicht. Während in der Deutschen Demokratischen Republik der Mensch im Mittelpunkt aller Bemühungen des Staates und der Gesellschaft steht und die Grundrechte der Bürger ständig ausgebaut werden, erfolgt im westdeutschen Staat ihr ständiger Abbau, ihre ständige Aushöhlung als notwendige Voraussetzung bzw. Folge einer Politik, die durch Expansionsstreben, Aggressionsvorbereitung und Notstandsdictatur gekennzeichnet ist und damit gegen die fundamentalen Lebensinteressen der westdeutschen Bevölkerung verstößt.

Der weitere Ausbau des Inhalts und des Systems der Bürgerrechte der Deutschen Demokratischen Republik findet unter anderem auch im Art. 106 unserer Verfassung Ausdruck. Er gewährt den Bürgern das Recht auf Ersatz solcher Schäden, die ihnen durch ungesetzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausübung staatlicher Tätigkeit zugefügt werden. Diese Verfassungsbestimmung beruht auf dem unverbrüchlichen Prinzip, daß es erstes und höchstes Anliegen jedes staatlichen Organs und aller Mitarbeiter der Staatsorgane ist, ihre Aufgaben im Interesse und zum Wohle der werktätigen Menschen zu lösen, deren Rechte zu achten und zu wahren und die sozialistische Gesetzlichkeit streng einzuhalten. Die Mitarbeiter unserer Staatsorgane sind nach besten Kräften und mit hohem Verantwortungsbewußtsein bemüht, ständig im Sinne dieses Prinzips zu handeln und dadurch das enge Vertrauensverhältnis zwischen unseren Bürgern und ihren Staatsorganen weiter zu festigen. Wenn dennoch in Durchführung staatlicher Tätigkeit ein Bürger rechtswidrig Schaden erleidet, so handelt es sich nur um Ausnahmefälle, die auf subjektiven Ursachen und auf Mängeln in der Tätigkeit einzelner Mitarbeiter beruhen. Die Wiederherstellung der gesetzlichen Rechte der Bürger und der Ersatz des eingetretenen Schadens in diesen Fällen wird

durch die Bestimmungen über die Staatshaftung gesichert. Diese Haftung tritt in Vervollkommnung des Rechtsschutzes der Bürger zu den bereits bestehenden zivilrechtlichen Möglichkeiten der Wiedergutmachung bei Schadenszufügung.

Das Ihnen im Entwurf vorliegende Gesetz regelt — wie im Art. 106 der Verfassung gefordert — in dem dort festgelegten Rahmen die Voraussetzungen und das Verfahren der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik. Eine Wiedergutmachung ist danach für solche Schäden vorgesehen, die einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig zugefügt werden. Damit werden mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit, des Lebens, der persönlichen Freiheit und anderer Persönlichkeitsrechte der Bürger sowie Schäden an Gegenständen ihres persönlichen Eigentums erfaßt. Das Gesetz geht davon aus, daß der Schaden unabhängig davon zu ersetzen ist, ob er von dem Mitarbeiter eines staatlichen Organs oder einer staatlichen Einrichtung verursacht wurde. Entscheidendes Kriterium für den Ersatzanspruch ist, daß es sich um rechtswidrig zugefügte Schäden handeln muß, die unmittelbar aus einer staatlichen Tätigkeit herrühren.

Da mit der weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie immer mehr ehrenamtlich tätige Bürger in die Arbeit der staatlichen Organe und Einrichtungen einbezogen werden, soll sich die Haftung auch auf solche Handlungen erstrecken, die durch weisungsberechtigte ehrenamtliche Mitarbeiter staatlicher Organe oder Einrichtungen in deren Auftrag durchgeführt werden. Zu diesen im Gesetzentwurf als „Beauftragte“ bezeichneten ehrenamtlichen Mitarbeitern zählen z. B. Helfer der Deutschen Volkspolizei und Gesundheitshelfer.

Im Interesse des umfassenden Schutzes der Rechte und Interessen der Bürger macht das Gesetz die Leistung von Schadenersatz nicht vom Vorliegen eines Verschuldens abhängig. Vielmehr genügt es für die Entstehung eines Ersatzanspruchs, daß der Schaden rechtswidrig zugefügt wurde, was nach objektiven Maßstäben festzustellen ist. Dem Bürger obliegt damit nicht die Pflicht einer oft schwierigen Beweisführung für ein schuldhaftes Handeln des Mitarbeiters, der den Schaden herbeigeführt hat. Diese Regelung geht davon aus, daß die Auswahl und Erziehung der Mitarbeiter Aufgabe und Pflicht des jeweiligen staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung ist. Eine unzureichende Schulung oder Anleitung der Mitarbeiter sowie eine ungenügende Kontrolle ihrer Tätigkeit soll und darf sich nicht zuungunsten der Bürger auswirken. Dem entspricht das Prinzip der objektiven Haftung, wie es im § 1 des Gesetzentwurfs festgelegt ist.

Die gesetzliche Regelung der Staatshaftung ist also nicht nur ein bedeutender Beitrag zur Vervollkommnung des sozialistischen Rechtssystems und der Gewährleistung der Grundrechte der Bürger, sondern sie dient insbesondere auch dazu, das Verantwortungsbewußtsein und die Staatsdisziplin der Leiter, Mitarbeiter und Beauftragten der staatlichen Organe und Einrichtungen und damit die Qualität der staatlichen Leitungstätigkeit weiter zu heben. Auf diesen entscheidenden Gesichtspunkt weist die Präambel des Gesetzes besonders hin. Es entspricht deshalb der erzieherischen Funktion des Gesetzes, wenn es festlegt, daß der Schadenersatz grundsätzlich aus den Haushaltsmitteln oder den finanziellen Fonds des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung zu leisten ist, deren Mitarbeiter oder Beauftragte den Schaden rechtswidrig verursacht haben.

Ein unmittelbarer Anspruch des geschädigten Bürgers gegen den handelnden Mitarbeiter oder Beauftragten besteht nicht. Dies bedeutet für den Geschädigten keinen Nachteil, sondern eine erhöhte Sicherung, weil die Befriedi-

ines Anspruchs nicht von der Leistungsfähigkeit des betreffenden Mitarbeiters abhängig gemacht wird. Der geschädigte Bürger erhält in jedem Falle vollen und schnellen Ersatz des festgestellten Schadens von dem jeweilig haftenden staatlichen Organ. Dieses ist berechtigt und verpflichtet, auf der Grundlage der für alle Werktätigen geltenden Bestimmungen über die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit gegen den Mitarbeiter Regreß zu nehmen, falls er den Schaden rechtswidrig und schuldhaft verursacht hat. Ein unsere gesamte sozialistische Rechtsordnung charakterisierendes Prinzip ist es, Rechtsverletzungen und damit Schadenszufügungen zu vermeiden und ihrer Entstehung vorzubeugen. Die sich daraus für jeden ergebende Verpflichtung besteht darin, sein Verhalten so einzurichten, daß weder Leben und Gesundheit der Bürger verletzt werden noch Schaden am gesellschaftlichen sowie individuellen Eigentum entsteht.

Auch der vorliegende Gesetzentwurf geht von diesem Grundgedanken sozialistischer Gemeinschaftsbeziehungen aus. Er orientiert auf die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und damit auf die Vermeidung von Schäden. Jede rechtswidrige Schadenszufügung durch Mitarbeiter staatlicher Organe verletzt nicht nur wichtige individuelle Interessen der Bürger, sondern in gleichem Maße gesamtstaatliche Interessen. Aus diesem Grunde ist den staatlichen Organen und Einrichtungen für Handlungen ihrer Mitarbeiter eine hohe Verantwortung auferlegt worden. Aber auch für den Bürger ergibt sich daraus die im Gesetzentwurf bekräftigte Verpflichtung, alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Schaden zu verhindern oder in seinen Auswirkungen zu mindern.

Der Grundsatz des umfassenden Rechtsschutzes der Bürger, die wirksame und schnelle Wiederherstellung seiner verletzten Rechte waren auch bestimmend für die im Gesetzentwurf vorgesehene Verfahrensregelung. Gleichzeitig kam es darauf an, die bereits mehrfach erwähnte Verantwortung der staatlichen Organe und Einrichtungen auch für das Verfahren der Feststellung und Regulierung des Schadenersatzes wirksam werden zu lassen.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Verfahrensregelung geht deshalb von dem Grundgedanken aus, daß der für einen Schaden Verantwortliche auch alles tun muß, um den Schaden wiedergutzumachen. Es entspricht daher der in der Verfassung festgelegten Verantwortung der staatlichen Organe und Einrichtungen für ihre Tätigkeit, wenn sie selbst die erforderlichen Maßnahmen herbeiführen, um in enger Zusammenarbeit mit den Bürgern einen durch Handlungen ihrer Mitarbeiter rechtswidrig angerichteten Schaden wieder auszugleichen, die Staatsdisziplin und das Verantwortungsbewußtsein der Mitarbeiter zu stärken und das Vertrauensverhältnis der Bürger zu ihrem Staat zu festigen. Diese Verantwortung kann und darf dem jeweiligen Organ nicht abgenommen werden. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, daß über den Antrag auf Schadenersatz nach Grund und Höhe von dem Leiter des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung zu entscheiden ist, durch dessen Mitarbeiter oder Beauftragten der Schaden verursacht wurde. Aus den gleichen Gründen soll der Bürger, der mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, seine Beschwerde wiederum bei dem staatlichen Organ oder der staatlichen Einrichtung einlegen, deren Entscheidung angefochten wird. Wird von dem Leiter dieses Organs oder dieser Einrichtung der Beschwerde nicht abgeholfen, so hat er sie — nach dem Entwurf des Gesetzes — innerhalb einer Woche dem übergeordneten Leiter zur endgültigen Entscheidung vorzulegen, dem damit gleichzeitig die Möglichkeit gegeben wird, die erforderlichen disziplinarischen und anderen Maßnahmen zur Sicherung und Einhaltung der Gesetzlichkeit in den nachgeordneten Organen und Einrichtungen zu treffen.

Aus den dargelegten und anderen prinzipiellen Erwägungen wurde davon Abstand genommen, Feststellungen oder Entscheidungen über Fälle der Staatshaftung in die Zuständigkeit der Gerichte zu verweisen.

Verehrte Abgeordnete! Die gesetzliche Regelung der Staatshaftung ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Vervollkommnung unserer sozialistischen Rechtsordnung. Sie ist ein Ausdruck dafür, daß in unserer sozialistischen Gesellschaft neben den politischen und ökonomischen auch die juristischen Garantien für die allseitige Entwicklung der Rechte der Bürger planmäßig und im Einklang mit den gesellschaftlichen Möglichkeiten geschaffen und erweitert werden. Hauptanliegen des Gesetzes ist es, das mit der politisch-moralischen Einheit unseres Volkes gewachsene Vertrauensverhältnis zwischen den Bürgern und ihrem sozialistischen Staat weiter zu festigen und zu vertiefen. Die prinzipielle Übereinstimmung der Interessen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und seiner Bürger, wie sie auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf zum Ausdruck kommt, ist die entscheidende Grundlage für die erfolgreiche Erfüllung der vor uns stehenden Aufgaben bei der weiteren Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus. Dieser Leitgedanke muß auch für die praktische Anwendung des Gesetzes richtungweisend sein. Es ist anzuwenden im Interesse der weiteren Stärkung der sozialistischen Staatsmacht, der ständigen Verbesserung der Arbeitsweise aller Mitarbeiter der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie der Festigung unserer sozialistischen Menschengemeinschaft. Im Auftrage des Ministerrates bitte ich Sie, dem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu geben.
